

dass er auf die Angehörigen eine ungerechtfertigte Pression habe ausüben wollen. Anders aber liegt die Sache dann, wenn sich jemand gewisse Vorteile, auf die er an und für sich gar keinen Anspruch hat, zusichern lässt, um von einer Strafanzeige Abstand zu nehmen. — Hierher würde z. B. folgender Fall zu rechnen sein: In Gegenwart des A. lässt sich B. eine Majestätsbeleidigung oder eine Gotteslästerung zu schulden kommen, oder er begeht an einer dritten Person eine unzüchtige Handlung. A. mag über solche Vorgänge im höchsten Grade empört sein, und es mag sein gutes Recht sein, von dem Geschehenen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Anzeige zu machen, aber einen Vermögensnachteil hat er jedenfalls durch das Verhalten des B. nicht erlitten. Würde er daher an diesen letzteren oder an einen seiner Verwandten mit der Erklärung herantreten, er wolle von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand nehmen, falls man ihm den Betrag von 100 Mk. auszahle, so würde dies Anerbieten unter allen Umständen den guten Sitten zuwiderlaufen. Es besteht regelmässig keine Verpflichtung zum Denunzieren, ja es gibt nicht wenig Leute, die eine Denunziation als eine unwürdige Handlung bezeichnen, aber unstreitig handelt derjenige unehrenhaft, der sich sein Schweigen in solchen Dingen abkaufen lässt. In diesem Sinne hat sich neuerdings z. B. auch das Oberlandesgericht zu Braunschweig, und zwar in einem Erkenntnis vom 3. Februar 1905, ausgesprochen.

G. O. in C. Wenn der Prinzipal einen Angestellten in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, d. h. wenn er ihm als Gegenleistung, sei es neben barem Gelde, sei es ausschliesslich Wohnung und Beköstigung, also freie Station gewährt, so muss er in Krankheitsfällen auch für die ärztliche Behandlung dieses seines Angestellten Sorge tragen. Es steht ihm dabei frei die Wahl, ob er dieser seiner Verpflichtung im eignen Hause genügen, oder ob er den Kranken in einer geeigneten Anstalt, also in einem Hospital, unterbringen will. Der Angestellte muss sich, wofür sich sein Prinzipal entscheidet, in solchen Fällen unbedingt fügen. Dann natürlich, wenn sich eine sachgemässe ärztliche Behandlung und eine entsprechende Verpflegung im Hause des Prinzipals nicht bewerkstelligen lässt, fällt auch jedes Wahlrecht für den Arbeitgeber fort; er muss, sei es auch mit vermehrten Geldaufwendungen, den Patienten in einem Krankenhause unterbringen. Nach der Auffassung der massgebenden Gerichte kommt es für diese so weitgehende und schwerwiegende Fürsorgepflicht des Prinzipals nicht darauf an, wann die Krankheit in Wirklichkeit entstanden ist, sondern einzig und allein auf den Zeitpunkt, zu welchem sie zum Ausbruche kam. Mag daher auch der Angestellte die Keime zu seiner Erkrankung schon beim Eintritt in seinen Dienst in sich getragen haben, so leiden darunter seine Ansprüche, nachdem die Krankheit in die Erscheinung getreten ist, nicht das mindeste. Eine Ausnahme hiervon würde man nur für den Fall gelten lassen können, dass er beim Beginn des Dienstverhältnisses gewusst, er sei krank, und dies dem Prinzipal verheimlicht hat. **Dr. B.**

Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt,
Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat April 1905.

a) Patent-Anmeldungen.

- 83a. St. 9093. Aufziehvorrichtung für Taschenuhren mit einer Aufziehkette. Bernhard Stiel, Krakau.
83a. W. 23230. Uhr mit Kuckuck-, Wachtel- und Trompetenruf. Theodor Weisser, Heidelberg, Bergstr. 38.
83a. St. 8797. Durch ein Uhrwerk geschaltetes Glühlampen-Wechselbild zur Zeitangabe. Hans Strzelewicz, Pankow bei Berlin, und Paul Sommerfeld, Berlin, Zinzendorfstr. 4.
83b. P. 14958. Elektrische Uhr mit Antrieb des Pendels durch Biegung der Aufhängfeder. Otto Passarge, Landsberg in Ostpreussen.
83b. S. 19648. Stromschlussvorrichtung (Kippshalter) mit in einer Röhre laufender Kugel für Gewichtstriebwerke mit elektrischem Aufzuge. Jean Baptiste Julien Sallin, Paris.
83b. K. 27841. Uhr mit Zeitregelung durch den Lauf einer Kugel. Friedrich Kloppmann, Wilhelmshaven.

83b. Sch. 22730. Stromschlussvorrichtung für elektrische Uhren zum Hervorbringen von Stromstössen wechselnder Richtung. Ferdinand Schneider, Fulda.

b) Patent-Erteilungen.

- 83a. 160407. Räderplättchen für Uhren. Eduard Glauser, Le Locle, Schweiz.
83a. 160525. Schaltwerk für Kalenderuhren. Pirmin Seiler, Rütli, Schweiz.
83a. 160551. Schlossrad-Schlagwerk mit Halbschlag. Franz Anton Pohlmann, Schönlinde b. Rumburg, Böhmen.
83b. 160581. Rechenschlagwerk. Bernhard Gustafson, Stockholm, und Ragnar Carlstedt, Rällsa, Schweden.

c) Gebrauchsmuster.

- 83a. 246861. Weckeruhrückwand mit von derselben getragenen, beweglich an ihr befestigten, federnd angedrückten Verschlusscheiben für die Oeffnungen. Uhrenfabrik Mühlheim Müller & Co., Mühlheim a. D.
83a. 246899. Vierteliger Steinfassungs-Schliesser, mittels Schraubenmutter verstellbar. Karl Wilhelm Zipperer, München-Thalkirchen, Albert Schmidtstr. 5.
83c. 246771. Verstellbarer Zeigeramboss mit Werkhalter für Taschenuhren. Paul Daumling, Spandau, Falkenhager Strasse 55.
83a. 246093. Uhrwerk mit durch ein Gesperr angetriebener Zeigerwelle. American Electrical Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H., Berlin.
83a. 247094. Elektrisch beleuchtete Uhr mit tragbarer Batterie und hinter dem Zifferblatt angeordneter Glühlampe. American Electrical Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H., Berlin.
83a. 247095. Elektrisch beleuchtete Uhr mit tragbarer Batterie und hinter dem Zifferblatt angeordnetem Hohlraum zur Aufnahme der Lampe. American Electrical Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H., Berlin.
83a. 247097. Pendelnd gelagertes Uhrwerk, dessen Schwingungen durch den Weiser eingeleitet werden. Friedrich Mauthe, G. m. b. H., Schwenningen, Württemberg.
83a. 247101. Uhrgestell, das durch flache Pfeiler zusammengehalten wird. Joseph Burger Söhne, Schonach in Baden.
83a. 247102. Abnehmbare Pendelschutzkappe mit auswechselbarer Glasscheibe für Freischwinger. Karl Richard Teubert, Schedewitz i. S.
83a. 247116. Kleine Wanduhr mit Wachtelruf, der bei einmaliger Umdrehung des Hebnägelrades nachgeahmt wird. Fritz Härtel, Freiburg i. Br., Colombistr. 29.
83a. 247117. Befestigungsart von grösseren Uhrwerken in taschenuhrförmigen Gehäusen durch Blechlappen, die um die Blindplatte gebogen werden. Jahresuhrenfabrik G. m. b. H., Triberg, Schwarzwald.
83a. 247444. Jockeleschlagwerk, bei welchem Geh- und Schlagwerk innerhalb derselben Platinen nebeneinander und das vom Bodenrad angetriebene Minuten- und Stundenrad auf besonderem Zapfen angeordnet sind. Theodor Weisser, Heidelberg, Bergstr. 38.
83a. 247650. Kuckuckwerk mit Halbstundenruf, Schlagwerk mit beweglichem Vogel, in nur zwei Platten gelagert. Martin Köhler, Schwenningen, Schwarzwald.
83a. 257682. Selbsttätige Abstellerauslösung an Weckeruhren, die durch das Weckerschneckenrad bewirkt wird. Jahresuhrenfabrik, G. m. b. H., Triberg, Schwarzwald.
83a. 247748. Kuckuckuhr mit einem für die Handauslösung ausgebildeten Balgmitnehmer. Ferdinand Pfundstein, Schonach, Schwarzwald.
83a. 247890. Kontroll-Uhrtasche mit an der Nahtstelle angelenkten Tragiemen. Eduard Rall, Eningen.
83a. 247957. Sekundenuhr für ärztliche Zwecke mit grossem mittleren Sekundenzeiger und gedrittelten Zifferblattminuten. M. Lehmann, Wiesbaden, Neugasse 10.
83a. 247969. Rostpendel, bei dem sämtliche Quer- und Distanzstäbe aus gestanztem Metallblech bestehen. Hermann Braukmann, Villingen i. B.
83a. 248066. Luftdichtes Uhrgehäuse mit Durchbohrungen der Schauseibe zum Durchstecken des Uhrschlüssels. Isaac Perlmann, Hamburg, Neuburg 25.
83a. 248067. Uhraufzugswelle, bei welcher die Feder leicht auswechselbar ist. Moritz Lange, Nürnberg, Mittlere Bleiweiss-Str. 28.
83c. 247924. Spiralfeder-Halteband, dessen beide Enden mit dem Aussenende der Feder verbunden sind. Theodor Nitschke, Berlin, Dresdener Strasse 99.
83c. 248068. Zeiger-Nietamboss mit durch Feder verstellbarer Hülse. Koch & Co., Elberfeld.
83c. 248387. Auf der Geradbohrmaschine zu benutzende Scharnierstift-Ausschlagmaschine mit senkrecht durchbohrtem, in eine Scharnierzwinde übergehendem Kopf eingesetzter Rundplatte mit Durchschlagslöchern am Rande. Arnold Bürger, Buxtehude, und Ernst Kreissig, Glashütte i. S.

d) Verlängerung der Schutzfrist.

Die Verlängerungsgebühr von 60 Mk. ist für die nachstehend aufgeführten Gebrauchsmuster gezahlt worden.

- 83a. 176257. Turmglocken-Wecker u. s. w. Victoria Clock Company A. Maier, St. Georgen, Schwarzwald.
83a. 173792. Pendelgehäuse u. s. w. Regulateur-Gehäuse-Fabrik „Victoria“, G. m. b. H., Freiburg i. Schl.

